

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 18

25. Februar

1916

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kaufahrtseisäßen an Reichsbürgangehörige vom 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. In der Verordnung über Veräußerung von Kaufahrtseisäßen an Reichsbürgangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für Kaufahrtseisäße, die für Rechnung eines Reichsbürgangehörigen gebaut oder für Rechnung eines Reichsbürgangehörigen deutschen Werften in Bau gegeben werden.

2. Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

erner sind verboten alle die Beförderung von Gütern begleitenden Miet- oder Frachtverträge, die sich auf Schiffen der im Abs. 1, 2 bezeichneten Art mit einem Bruttoraumgehalts über 500 Registertons beziehen, und durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Bruttoraumgehalts über der Tragfähigkeit des einzelnen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes oder deutscher Schutzgebiete erfolgen soll.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Verordnung

betr.: Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbiete ich für den mir unterstellten Körpersbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz: jede Verbreitung von Druckschriften, welche den Bestimmungen des § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht entsprechen.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

„Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muss der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl. sowie Stimmenzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Name, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.“

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Frankfurt (Main), 16. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Betr.: Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“ erscheinen. Der Verkaufspreis beträgt 1,20 Mark.

Gießen, den 24. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Petterweil ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Gießen, den 22. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Dienst bei Großb. Kreisvermessungsamt Hunzen.
Durch Anordnung Großb. Katasteramtes Darmstadt ist der Großb. Geometer Knapp zu Gießen beauftragt worden, bis auf weiteres an Stelle des erkrankten Großb. Geometers Treuich das Großb. Kreisvermessungsamt Hunzen mitzuverwalten.

Wir bringen dies zur Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 22. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 28. d. Mts. früh, nur die Hirsch-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 23. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A.: Pfeffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier: den Buteiusplan.

In der Zeit vom 22. Februar bis einschließlich 6. März I. J. liegen auf Großb. Bürgermeisterei Lang-Göns die Beschlüsse der Vollzugskommission vom 17. Februar I. J. und des Gemeinderats vom 11. Februar I. J. über Vornahme der Überweisung der neuen Grundstücke im laufenden Jahre

zur Einsicht der beteiligten Grundbesitzer offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses während der Offenlegung bei Großb. Bürgermeisterei Lang-Göns mit Gründen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 17. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittpahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

6. Woche. Vom 6. bis 12. Februar 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (incl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 31,40 %.

Nach Abzug von 8 Ortsfreunden: 18,85 %.

Es starben an	Aut.	Erwachsene	Rinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Alltersschwäche	2	2	—
Krupp	8 (2)	1	2 (2)
anderen Wundkrankheiten	2 (2)	2 (2)	—
Lungenentzündung	1	1	—
Lungenentzündung	3	1	—
Krankheiten der Kreislauft-			
organe	4 (3)	4 (3)	—
Geburtschlag	1	1	—
Krebs	2 (1)	2 (1)	—
Selbstmord d. Vergiftung	1	1	—
Unbekannt	1	—	1
Summa:		20 (8)	15 (6)
		1	4 (2)

U. m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

Io. Frankfurt a. M. Viehhofen aktiver Bericht vom 24. Febr. Austrieb: Rinder 113 (darunter Ochsen 7, Kühe 1, Rinder und Färsen 105), Kalber 270, Schafe 98, Schweine 66.

Marktverlauf: Markt bei lebhaftem Handel geräumt.

Preise für 100 Pf.
Lebend- Schlacht- gewicht.

Kalber.

Mt. Mf.

Feinste Mastkalber 130—135 217—225

Mittlere Mast- und beste Saugkalber 125—130 208—217

Geringere Mast- und alte Saugkalber 120—125 204—212

Schafe.

Preise für 100 Pf.
Lebend- Schlacht- gewicht.

Wolldeermastschafe 85—90 185—195

Geringere Mastschafe und Schafe 76—80 180—190

Schweine.

Preise für 100 Pf.
Lebendgewicht.

Vollfleischscheine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 108.00—0.00 —

Vollfleischscheine unter 80 kg Lebendgewicht 93.00—0.00 —